

# S A T Z U N G

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen KUNSTHAUS e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bad Brückenau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Aktivitäten im Bereich der Bildenden Kunst, des Kunsthandwerks, der Literatur und der Musik. Er ist ein Forum für den Austausch mit anderen Künstlern und künstlerischen Vereinigungen im In- und Ausland.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auf kulturell-künstlerischem Gebiet.
- 3) Der Verein KUNSTHAUS e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Verein hält Räumlichkeiten für Ausstellungen sowie Arbeitsräume vor oder bemüht sich um deren Schaffung oder Bereitstellung.
- 5) Er organisiert Ausstellungen, Projekte, Seminare, Vorträge zu kulturellen Themen, musikalische Veranstaltungen, Lesungen, Kabarett- und Kleinkunst-Aufführungen.
- 6) Er fördert die künstlerische Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, den interkulturellen Austausch und die Teilhabe beeinträchtigter Personengruppen.

## § 3 Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beiträge, Beihilfen und sonstige Zuwendungen und durch Einnahmen aus Kulturveranstaltungen aufgebracht.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie parteifähige Personenvereinigungen des Privatrechts sein.
- 2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Beitrittserklärung eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
- 4) Es können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benannt werden. Zu Ehrenmitgliedern kann die Vorstandschaft Personen ernennen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Dazu erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.
- 6) Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur in besonderen Fällen Ersatzanspruch für nachgewiesene Auslagen.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. Bei natürlichen Personen durch den Tod;
  - b. Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die mindestens drei Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein muss;
  - c. Durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
  - d. Die Mitgliedschaft erlischt bei Personenvereinigungen durch Beendigung und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge und Zuschüsse nicht statt.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 1) Sie wird mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand nach Bedarf ein. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung, die jedes Mitglied stellen kann, müssen drei Werkzeuge vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen ist jedoch nur möglich, wenn deren Bekanntgabe bereits in der Einladung bezüglich Form und Frist satzungsgemäß erfolgte.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Jedes volljährige Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt und hat nur eine nicht übertragbare Stimme.
- 7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Festlegung der Jahresbeiträge
  - b. Wahl des Vorstandes
  - c. Wahl der Kassenprüfer
  - d. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - e. Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans
  - f. Entlastung des Vorstandes

- g. Entscheidung über Anträge
  - h. Satzungsänderungen (2/3 Stimmenmehrheit erforderlich)
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j. Auflösung des Vereins (2/3 Stimmenmehrheit erforderlich)
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der/dem Vorsitzenden oder von seiner/seinem Stellvertreter/in zu unterschreiben.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 7 Vorstand gemäß § 26 BGB

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins, führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand besteht aus:
- Erste(r) Vorsitzende(r)
  - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - Schatzmeister(in)
  - Schriftführer(in)
- und mindestens zwei Beisitzern
- 2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
- 3) Die/Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende nur handeln darf, sofern die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 4) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 5) Hauptaufgaben des Vorstands:
- a. Leiten der Vereinstätigkeit
  - b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - c. Erarbeitung des Jahresprogramms des Vereins und Präsentation in der Mitgliederversammlung
  - d. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
  - e. Die Schatzmeisterin / Der Schatzmeister entwirft den Haushalt des Vereins Kunsthaus e.V. und sorgt für geregelte Rechnungslegung und

Kassenführung. Sie/er hat alle kassenmäßigen Geschäfte durchzuführen. Sie/er ist ermächtigt Geldsendungen, die für den Kunsthaus e.V. mit der Post eingehen, in Empfang zu nehmen.

- f. Zur Wahrnehmung der Geschäfte erlässt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.
- g. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- h. Über Vorstandssitzungen wird ein Sitzungsprotokoll erstellt, das die/der erste Vorsitzende unterzeichnet
- i. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds betraut der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zu nächsten regulären Vorstandswahl.

#### § 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Brückenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der bildenden Künste zu verwenden hat.

Bad Brückenau, 22.01.2015